

# Jugend ohne Grenzen e.V. (JoG e.V.)

Satzung neu	
§ 1	<b>Name, Sitz, Geschäftsjahr</b>
1.1	Der Verein führt den Namen "Jugend ohne Grenzen e.V."
1.2	Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.
1.3	Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
§ 2	<b>Vereinszweck</b>
2.1	Der Zweck des Vereins ist die Durchführung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, Workshops, Seminaren, Projekten, Camps und Freizeiten für Kinder, Jugendliche und Menschen, die in der Jugendhilfe tätig sind. Diese Maßnahmen sollen zur Förderung von sportlicher, musischer, politischer, ökologischer und kultureller Jugendarbeit nach nationalen und internationalen Richtlinien und Bestimmungen durchgeführt werden.
2.2	Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.  Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2.3	Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2.4	Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2.5	Eine Änderung des Vereinszweckes darf nur im Rahmen des § 12 der Satzung erfolgen.
2.5.1	<b>Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft bei Bedarf der Geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB. Es können die Träger der Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten nach § 3 Nr. 26a EStG pauschal entschädigt werden</b>
§ 3	<b>Erwerb der Mitgliedschaft</b>
3.1.	Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die im Besitz einer gültigen und anerkannten Jugendgruppenleiter- (JuLeiCard), Jugendleiter-, Übungsleiter, Vereinsmanager- oder Trainerlizenz ist.  <b>Weiterhin können Personen, die sich ehrenamtlich in gemeinnützigen Verbänden und Vereinen, Organisationen oder Projekten engagieren, Mitglied werden</b>
3.2	Auch juristische Personen können die Vereinsmitgliedschaft beantragen.  Über Ausnahmen bei der Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
3.3	Es ist ein schriftlicher Antrag auf Mitgliedschaft beim Vereinsvorstand zu stellen.

# Jugend ohne Grenzen e.V. (JoG e.V.)

§ 4	<b>Beendigung der Mitgliedschaft</b>
4.1.	Mit dem Tod des Mitglieds;
4.2.	Durch schriftliche Kündigung zum Ende eines Kalenderjahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten;
4.3.	Durch Ausschluß aus dem Verein. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen - wenn es trotz Mahnung seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen ist, - sich eines vereinsschädigenden                      Verhaltens schuldig gemacht hat.  In diesem Fall hat der Vorstand das Mitglied vor dem Ausschluss anzuhören.  Das Mitglied hat das Recht, binnen einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Ausschlusses, Berufung beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die nächste <b>Mitgliederversammlung</b> .
§ 5	<b>Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen</b>
5.1.	Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden in der Geschäftsordnung geregelt.
§ 6	<b>Organe des Vereins</b>
	Organe des Vereins sind :
6.1.	- <b>die Mitgliederversammlung</b>
6.2	- der geschäftsführende Vorstand
<b>6.3</b>	- der erweiterte Vorstand
§ 7	<b>Mitgliederversammlung</b>
7.1.	- Einmal in jedem Jahr findet eine ordentliche <b>Mitgliederversammlung</b> statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche <b>Mitgliederversammlung</b> einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der <b>Mitglieder</b> unter Angabe der Gründe beantragt wird.
7.2.	- Die <b>Mitgliederversammlung</b> wird vom geschäftsführenden Vorstand durch schriftliche Einladung an die <b>Mitglieder</b> unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einladung kann auch in elektronischer Form erfolgen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen acht Wochen liegen.
7.3.	- Die <b>Mitgliederversammlung</b> ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
7.4.	- Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern und dem Vorstand.
7.5.	- Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Anträge können auch in elektronischer Form eingereicht werden. Spätere Anträge können nur dann behandelt werden, wenn die Dringlichkeit ihrer Behandlung von der <b>Mitgliederversammlung</b> mit einer Mehrheit von 2/3

# Jugend ohne Grenzen e.V. (JoG e.V.)

7.6	<p>der abgegebenen Stimmen bejaht wird. <b>Anträge zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins sind als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen.</b></p> <p>Die <b>Mitgliederversammlung</b> umfasst insbesondere folgende Aufgaben :</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Genehmigung des Protokolls der letzten <b>Mitgliederversammlung</b>,</li><li>- Bericht des Vorstandes und Kassenbericht,</li><li>- Entlastung des Vorstandes,</li><li>- Wahlen des Vorstandes</li><li>- Wahl von zwei Kassenprüfern</li><li>- Beschlussfassung über den Haushaltsplan,</li><li>- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.</li><li>- Änderungen in der Geschäftsordnung</li></ul> <p>Stimmberechtigt sind alle <b>Mitglieder</b>. <b>Eine Stimmenübertragung an ein anderes Mitglied ist ausgeschlossen.</b></p>
7.7.	<p>Die <b>Mitgliederversammlung</b> beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.</p>
7.8.	<p>Jede satzungsgemäß einberufene <b>Mitgliederversammlung</b> ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.</p> <p>Die Leitung der <b>Mitgliederversammlung</b> obliegt dem Vorstand gemäß § 26 des BGB; der Vorstand ist berechtigt, ggf. eine dritte Person mit der Versammlungsleitung zu betrauen.</p> <p>Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p>
§ 8	<p><b>Vorstand</b></p> <p>8.1. <b>Der Vorstand des Vereins besteht aus drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher. Der Vorstand regelt seine Aufgabenverteilung in eigener Zuständigkeit.</b></p> <p><b>Die Vorstandsmitglieder bilden zusammen den geschäftsführenden Vorstand.</b></p> <p><b>Der Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand.</b></p> <p>Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes regelt die Geschäftsordnung.</p> <p>Frauen führen Amts- und Funktionsbezeichnungen in der weiblichen Form.</p> <p>8.2. Der Verein wird vertreten durch zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.</p> <p>Verpflichtungen an Dritte kann er im Innenverhältnis nur zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstands eingehen.</p> <p>8.3. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussssache ihn selbst betrifft.</p> <p>8.4. Bei folgenden Geschäften muss der Vorstand die Zustimmung der <b>Mitgliederversammlung</b> einholen :</p>

# Jugend ohne Grenzen e.V. (JoG e.V.)

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erwerb, Belastung und Veräußerung von Immobilien, Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;</li> <li>- Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Krediten und Bürgschaften</li> </ul>
<b>§ 9</b>	<b>§ 9 Wahlen</b>
<b>9.1</b>	Der Vorstand wird von der <b>Mitgliederversammlung</b> auf die Dauer von zwei Jahren <b>in ungeraden Jahreszahlen</b> gewählt.
<b>9.2</b>	Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, benennt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.
<b>§ 10</b>	<b>§ 10 Haftung</b>
<b>10.1</b>	Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des §2 der Satzung und/oder der Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle und sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbstständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
<b>10.2</b>	Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das Risiko versichert hat.
<b>10.3</b>	Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, wie das Mitglied es für ausreichend hält.
<b>10.4</b>	Die Mitglieder des Vorstands werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt. Das gilt auch für eine Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.
<b>§ 11</b>	<b>§ 11 Kassenprüfer</b>
<b>11.1</b>	Der Verein hat 2 Kassenprüfer und sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, um jeweils ein Jahr zeitversetzt, gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
<b>11.2</b>	Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Kassenbuchführung des Vorstands und die verantwortungsvolle Verwendung der Etatmittel zu überprüfen und jährlich der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
<b>§ 12</b>	<b>§ 12 Satzungsänderungen / Änderung des Vereinszweckes / Auflösung des Vereins</b>
<b>12.1</b>	Über Satzungsänderungen und die Änderung des Vereinszweckes entscheidet die <b>Mitgliederversammlung</b> . Vorschläge zu Satzungsänderungen und Zweckänderungen sind den Mitgliedern bis spätestens <b>vier</b> Wochen vor der Sitzung der <b>Mitgliederversammlung</b> zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
<b>12.2</b>	Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen

# Jugend ohne Grenzen e.V. (JoG e.V.)

12.3	<p>keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.</p> <p>Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur <b>Mitgliederversammlung</b> mitzuteilen.</p> <p>Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen <b>Mitgliederversammlung</b> beschlossen werden.</p> <p>Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei geringerer Anwesenheit muss eine neue Versammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.</p> <p>Bei Auflösung des Vereins, sowie bei Wegfall des bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken unter Beachtung des § 2 der Deutschen Sportjugend (DSJ) im Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) ausschließlich zur Förderung der Jugend zu verwenden.</p>
§ 13	<p><b>§ 13 Gerichtsstand/Erfüllungsort</b></p> <p>Der Gerichtsstand und Erfüllungsort ist, soweit die Gesetze für Einzelfälle nicht anderes bestimmt, der Sitz des Vereins.</p>

Die Vereinssatzung trat auf der Gründungsversammlung am 28.08.2001 in Malente in Kraft.  
Die Änderungen wurde am 31.08.2002 auf der stattgefundenen Gründungsfortsetzungsversammlung in Malente beschlossen.

Weitere Änderungen und die Einführung einer Geschäftsordnung wurden auf der Delegiertenversammlung am 18.06.2005 beschlossen.

Weitere Änderungen wurden auf der Delegiertenversammlung am 16.11.2009 beschlossen.

**Weitere Änderungen wurden auf der Delegiertenversammlung am 03.07.2010 in Hamburg beschlossen.**

Hamburg, den 03.07.2010

Marco Schröder

Frank Stecker